

Annahmebedingungen für 15 01 10*

Stand: 24. November 2020

1. Grundlage

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Annahmekatalog zur Verwertung (R1) und Beseitigung (D10) von Abfällen.
- 1.2. Über das Verhalten auf dem Betriebsgelände wird mittels Hinweistafel an der Einfahrt zum Betriebsgelände hingewiesen.
- 1.3. EEW Helmstedt behält sich vor, eine Deklarationsanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern. EEW Helmstedt behält sich vor Anliefermengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte Analysehäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.
- 1.4. Der Abfallschlüssel 15 01 10*, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, ist auf folgende Randbedingungen eingeschränkt.

2. Anlieferung

- 2.1. Vor der Anlieferung muss ein Entsorgungsnachweis (EN) im privilegierten Verfahren oder ein Sammelentsorgungsnachweis (SN) im Grundverfahren incl. Abfallbeschreibung elektronisch übermittelt und bestätigt werden.
- 2.2. Entsorger-Nr.: C1H000000; Freistellungs-Nr.: FRC1708Z0252; Entsorgungsverfahren: R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung.
- 2.3. Die Gewichtsermittlung und die Signierung der Begleitscheine erfolgt auf der Waage der EEW Helmstedt GmbH
- 2.4. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung erfolgen.

3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Anliefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für einzelne Abfälle werden gesondert Liefertermine vergeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:

4. Abfallzusammensetzung

- 4.1. Verpackungsmaterial mit gefährlichen Verunreinigungen, restentleert.
- 4.2. Kunststoffballagen mit gefährlichen Verunreinigungen, restentleert bis zu einem Volumen von 120 l.
- 4.3. Textiles Verpackungsmaterial mit gefährlichen Verunreinigungen bis zu einem Volumen von 1.000 l.
- 4.4. Verunreinigte Kunststofffolien bis zu einer Größe von 2,5 x 2,5 m.
- 4.5. Verbundverpackungen mit gefährlichen Verunreinigungen, restentleert bis zu einem Volumen von 120 l.
- 4.6. Die gefährlichen Verunreinigungen dürfen beim Transport mit dem Greifer im Bunker keine Reaktionen miteinander eingehen.
- 4.7. Zusammenladeverbote nach ADR sind zu beachten.
- 4.8. Freie Flüssigkeiten außerhalb der Verpackungen sind nicht zugelassen.

5. Grenzwerte

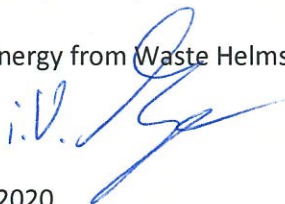
- 5.1. Grenzwert Chlor max. 1,0 %.
- 5.2. Grenzwert Schwefel max. 0,4 %.
- 5.3. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall.

Annahmebedingungen für 15 01 10*

Stand: 24. November 2020

- 6. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Annahmekatalog der EEW Helmstedt aufgeführten Stoffe, insbesondere:**
- 6.1. Metallische Gegenstände (Stahlfässer, Rollreifentfässer).
 - 6.2. Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.
 - 6.3. Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).
 - 6.4. Behälter aus GFK.
 - 6.5. Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
 - 6.6. Staubende Abfälle (Toner, Farbpulver, Schleifstäube).
 - 6.7. Ausgasende, reaktive Stoffe (Karbid, Harze und Härter).
 - 6.8. Gefasste Gase (Kartuschen, Spraydosen, Gasflaschen).
 - 6.9. Metall-Folien, -Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).
 - 6.10. Selbstentzündliche Stoffe (Putzpappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl).
 - 6.11. Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition).
 - 6.12. Radioaktive Stoffe nach GefStoffV und StrahlenSchV.
 - 6.13. Geräte gem. BattG (Batterien, Akkumulatoren).
 - 6.14. Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).
 - 6.15. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)
 - 6.16. Abfälle mit einer Temperatur > 40 °C.
- 7. Sonstiges**
- 7.1. Die Bergung von Abfällen aufgrund Nichteinhaltung der Annahmebedingungen wird mit mindestens 500,00 € in Rechnung gestellt. Höhere Aufwendungen werden aufgelistet und in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.
 - 7.2. Erhöhter Aufwand wird nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen weiterberechnet.
Nach Entladung ist die jeweilige Abkipfstelle besenrein zu hinterlassen.
 - 7.3. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe.
 - 7.4. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Lieferant haftbar gemacht.

EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH



24.11.2020